

RS Vwgh 1997/1/21 96/11/0269

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.1997

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litd;

KFG 1967 §66 Abs3;

Rechtssatz

Daß der Lenkerberechtigte den eine bestimmte Tatsache iSd§ 66 Abs 2 lit d KFG darstellenden Raub unter Verwendung nur einer Waffenattrappe begangen hat, schließt die Gefährlichkeit der Handlung - vor allem in Ansehung der möglichen Reaktionen der sich als bedroht fühlenden Personen - nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996110269.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at